Interpretation des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 10

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837279

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

quote beibehalten. Die Armendirektion Bern hat deshalb der Allgemeinen Armenpflege Basel an die Unterstützungskosten der Witwe bis und mit dem zweiten Quartal 1928 drei Vierteile zu vergüten.

Interpretation des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 verpflichtet den Wohnkanton zur unentgeltlichen Verpflegung unbemittelter, nicht transportfähiger kranker Angehöriger anderer Kantone. Die Anfrage eines Kantons, ob diese Vorschrift auch auf unbemittelte, schwangere Bürgerinnen anderer Kantone Anwendung finde, die einzig zum Zwecke der Entbindung in den Kanton einreisen, Geburtshilfe und Pflege des dortigen Frauenspitals in Anspruch nehmen und, ohne sich um die Bezahlung der Kosten zu kümmern, an ihren Wohnort zurückkehren, hat die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements dahin beantwortet, daß allerdings „im Schwangerschaftszustande befindliche Frauen" und die „Wöchnerinnen" den „Kranken" im Sinne des Bundesgesetzes gleich zu achten seien, daß aber die Rechtswohltat des Art. 2 des Gesetzes seitens der Heimatbehörden einer Schwangern oder einer Wöchnerin nicht beansprucht werden könne, die sich ausschließlich zu dem Zwecke in einen Kanton begebe, um sich auf dessen Kosten in einer Gebäranstalt entbinden und pflegen zu lassen, da ein solches Verhalten sich als eine Gesetzesumgehung kennzeichne, es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, einen offenbaren Mißbrauch zu schützen. (Aus dem Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1927.)

Schweiz. Unterstützungstätigkeit der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Jahre 1927.

Für Unterstützungen von Schweizern im Auslande wurden verwendet	Fr. 1,003,634.42
Für Heimnahmen	„ 45,192.95
Im Inlande und für Diverses	„ 21,305.25
	Fr. 1,070,132.62
Davon kommen in Abzug die Beitragsleistungen von Verwandten, von privaten Hilfsstellen, der heimatlichen Armenbehörden, ferner von Konsulaten nicht verwendete Unterstützungsbeträge, Storni usw.	„ 486,891.07
	Fr. 583,241.55
Hinzukommen	
für Unterstützung heimgekehrter arbeitsfähiger Auslandschweizer	„ 477,751.65
für Unterstützung wiedereingebürgerter Frauen (486 Frauen mit insgesamt 731 Kindern)	„ 121,823.09
Gesamtunterstützungsausgaben des Bundes	Fr. 1,182,816.29

(Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1927, Justiz- und Polizeidepartement.)